

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm



33. Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung (Bereich Winterberger Str. / Beyenburger Str.)

Die Genehmigung gem. § 6 (1) BauGB vom 22.07.2025 zur 33. FNP - Änderung (Bereich Winterberger Str. / Beyenburger Str.) durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

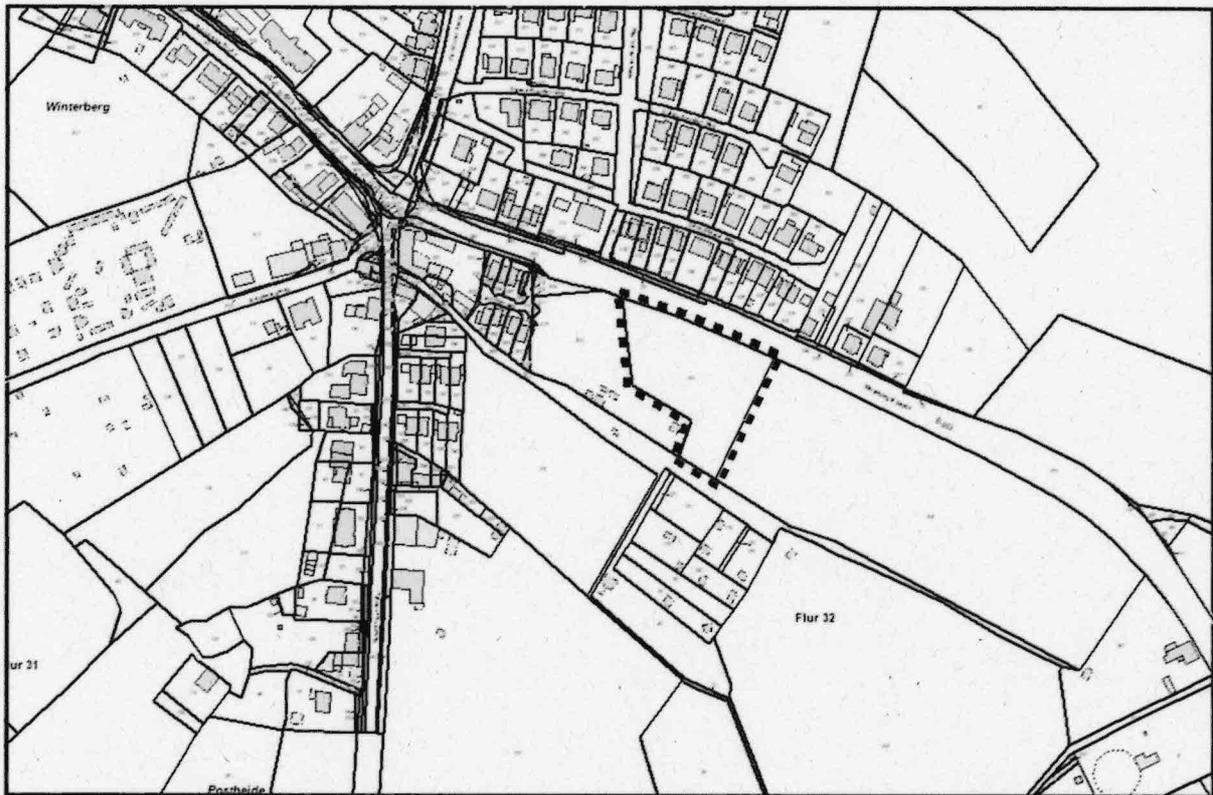
Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. 33. FNP-Änderung (Bereich Winterberger Str. / Beyenburger Str.) rechtswirksam.

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB keine Anregungen / Stellungnahmen bei der Verwaltung eingegangen sind.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vorgetragene Anregungen werden, wie in der beigefügten Abwägungstabelle (Anlage 1) dargestellt, gegeneinander und untereinander abgewogen.
3. Gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 1162) wird die 33. FNP-Änderung (Bereich Winterberger Str. / Beyenburger Str.) der Stadt Schwelm (Anlage 2) beschlossen.
Der dazugehörige Erläuterungsbericht (Anlage 3) und die Informationen zu umweltrelevanten Aspekten (Umweltbericht, Anlage 4) werden als Entscheidungsbegründung übernommen.
4. Die 33. FNP-Änderung (Bereich Winterberger Str. / Beyenburger Str.) der Stadt Schwelm wird gem. § 6 Abs. 1 BauGB der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet wird im Norden durch die Winterberger Straße, im Süden durch die angrenzende Bebauung (Kleingartenanlage) an der Straße „Am Heerweg“, östlich durch eine Ackerfläche und westlich von dem vorhandenen Funkturm inklusive Ausgleichsflächen begrenzt. Nach einer überschlägigen Berechnung der erforderlichen Flächen für das neue Gerätehaus einschließlich der Freiflächen sowie der erforderlichen Ausgleichsflächen umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 5.000 m².



Geltungsbereich der 33. FNP-Änderung (Bereich Winterberger Str. / Beyenburger Str.)

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich gegenüber der Stadt Schwelm, G III – 311 Stadtentwicklung, Moltkestr. 24, 58332 Schwelm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Flächennutzungsplan-Änderung (Feststellungsbeschluss) nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 05.06.2025 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516; SGV NRW S. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Schwelm in der zur Zeit gültigen Fassung ortsüblich amtlich bekannt gemacht.

Die 33. FNP-Änderung (Bereich Winterberger Str. / Beyenburger Str.) liegt mit dem Erläuterungsbericht und dem dazugehörigen Umweltbericht einschließlich der ASP sowie der Zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich 310, Sachgebiet 311 - Stadtentwicklung der Stadt Schwelm, im Rathaus, Rathausplatz 1, zur Einsicht bereit. Während der Dienststunden (Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. - Do. 13.00 – 16.00 Uhr und Mo. 13.00 – 17.00 Uhr) kann Einsicht in die Planunterlagen genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um eine terminliche Absprache wird gebeten.

Schwelm, den 12.08.2025

Der Bürgermeister

(S. Langhard)